

I N H A L T

Nr.		Seite
12. 26. IX. 80 I ZR 119/78	Ansprüche des Kommittenten gegen den Kommissionär auf Herausgabe des Erlangten verjähren in 30 Jahren	89
13. 7. XI. 80 I ZR 160/78	Das Offenhalten eines Bekleidungsgeschäfts während der gesetzlichen Ladenschlußzeiten zum Zwecke der Besichtigung und des Anprobierens von Kleidungsstücken ist auch dann geschäftlicher Verkehr mit den Kunden im Sinne des § 3 Abs. 1 LadenschlußG, wenn der Geschäftsinhaber und das Ladenpersonal nicht zugegen sind und das anwesende Bewachungspersonal keine Verkaufs- oder Beratungstätigkeit ausübt	99
14. 7. XI. 80 V ZR 163/79	Ein durch Vormerkung gesicherter Anspruch auf Grundstücksübereignung wird kraft der Vorschrift des § 24 KO durch eine Erfüllungsablehnung nach § 17 KO auch dann nicht berührt, wenn der dem Übereignungsanspruch zugrunde liegende Vertrag zugleich auf die Erstellung eines Bauwerks gerichtet ist. Dies gilt unabhängig davon, ob das Entgelt für das Grundstück in dem Vertrag gesondert ausgewiesen ist oder nicht	103
15. 4. XII. 80 VII ZR 217/80	Das Rauchverbot auf den Bahnsteigen der Berliner U-Bahn verstößt nicht gegen das Grundgesetz	111
16. 10. XII. 80 VIII ZR 295/79	Zur Frage, welche Anforderungen an eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltene Klausel zu stellen sind, durch die der Verkäufer dem Käufer über die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche hinaus einen Anspruch auf Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung einräumt	117
17. 10. XII. 80 VIII ZR 327/79	Rechtshandlungen, die einem Massegläubiger gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 3 e KO Sicherung oder Befriedigung gewähren, sind unter den Voraussetzungen des § 30 Nr. 1 Fallgruppe 2 KO anfechtbar	124

Nr.

Seite

18. 11. XII. 80
III ZR 38/79

Ein Vertrag, durch den ein betroffener Anwohner sich verpflichtet, seinen Widerspruch gegen die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erteilte Genehmigung einer gewerblicher Anlage gegen Zahlung eines Entgelts zurückzunehmen, verstößt weder gegen ein gesetzliches Verbot (§ 134 BGB) noch ohne weiteres gegen die guten Sitten (§ 138 BGB) . 131

Die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze sind von den Herausgebern erarbeitet oder redigiert und daher urheber- und verlagsrechtlich geschützt. Jeder Nachdruck bedarf der Einwilligung des Verlages. Dieser Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen.

B. Müller

HEFT 2

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

79. BAND



1981

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN